
**Bundesfachverband für Kickboxen e.V.
(WAKO Deutschland)**

Kaderordnung
Stand: 25. April 2019



Zur Vereinfachung und leichten Lesbarkeit wird im Text für die einzelnen Personenkategorien nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Allgemeines

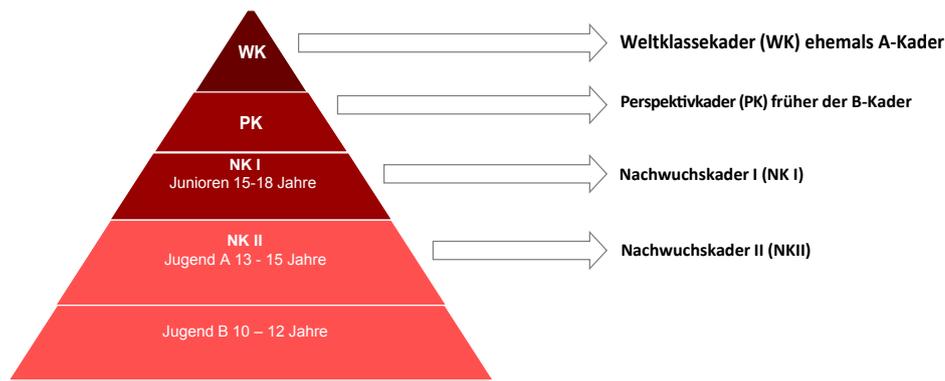
1. Die nachstehenden Bestimmungen der Kaderordnung sind für den gesamten Kaderbetrieb der WAKO Deutschland e.V. und in den Landesfachverbänden maßgebend.
2. Zu WAKO Deutschland-Maßnahmen (Wettkampf- und Trainingsmaßnahmen) werden Athleten/innen nominiert, die im Hinblick auf eine Teilnahme und ein erfolgreiches Abschneiden bei den Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und vor allem World Games die beste Prognose besitzen. Dabei werden sowohl die Vorleistungen bei bisherigen Wettkampfhöhepunkten, das technisch/taktische Profil, psychische und physische Leistungsvoraussetzungen sowie das individuelle Steigerungspotenzial des/der Athleten/in berücksichtigt.

§ 2 Aufbau und Klassifizierung der Kader

Die neuen Kaderstrukturen gemäß der DOSB-Vorgaben



BFVKB KICKBOXEN
Bundesfachverband für Kickboxen e. V.
WAKO Deutschland
Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)



Für die Kaderzuordnung zum WK Kader gilt:

Als Zielwettkampf die WM (Platz 1- 8).
Die Europameisterschaft (EM) wird nur in Jahren ohne WM als Wettkampf (Platz 1-3) herangezogen.
Die Zuordnung ist jährlich neu zu treffen !

§ 3 Berufungen in den Kader

1. Die Berufung in einen der o.a. Kader gründet sich auf mehreren Entscheidungsfeldern. Prinzipiell gehören hierzu:

- a. Platzierungen
- b. Teamfähigkeit
- c. Positive Leistungsentwicklung auf internationaler Ebene
- d. Leistungs- und Erfolgsperspektive
- e. Beurteilung durch den zuständigen Bundestrainer
- f. Ärztliche Unbedenklichkeit für ein sportliches Hochleistungstraining
- g. Einverständniserklärung der Eltern bei nicht volljährigen Athleten
- h. eine gemeinsam getragene und verbindlich festgelegte Jahresplanung und Bestimmung der Leistungsziele
- i. Unterzeichnung der aktuellen Athletenvereinbarung
- j. Vorlage NADA eLearning Zertifikat
- k. Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins für den der Sportler startet
- l. Vorlage der Trainings- und Wettkampfplanung

2. Vor der Berufung in einen Kader laden die zuständigen Bundestrainer zum Kadersichtungslehrgang bzw. Kadertraining ein. Eingeladen werden insbesondere Alt-Kaderathleten und bei Turnieren gesichtete Athleten sowie die aktuellen Deutschen Meister und die Internationalen Deutschen Meister, sofern sie nicht schon Mitglied im Bundeskader sind.

3. Vor der Aufnahme in den Bundeskader muss der zuständige Disziplin Bundestrainer in Zusammenarbeit mit dem Chef Bundestrainer und dem Leitenden U19 Bundestrainer auf sportfachlicher Ebene dem Präsidium eine zusammenfassende Empfehlung schriftlich zukommen lassen. Sollte die Empfehlung aus den Disziplinen des Chef Bundestrainers oder des Leitenden Bundestrainers U19 kommen, muss die Empfehlung über den jeweils zweiten Disziplin Bundestrainer erfolgen. Es kommt somit keine individuelle Bewertung eines einzelnen Bundestrainers zur Anwendung, sondern die Entscheidungen auf der Grundlage komplexer Bewertungen im Team.

4. Die endgültige Entscheidung trifft das Präsidium in Zusammenarbeit mit dem Chef Bundestrainer.

5. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

§ 4 Teilnahme an Veranstaltungen

1. Die Athleten der Kader müssen zu den Deutschen Meisterschaften und den Internationalen Deutschen Meisterschaften in der Klasse starten, in welcher Kaderzugehörigkeit besteht. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Bundestrainer möglich.

2. Ein Wechsel der Gewichtsklasse ist zu Jahresbeginn möglich. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Bundestrainer möglich.

3. Die Kadermitglieder können jederzeit durch die zuständigen Bundestrainer in Rücksprache mit dem Präsidium, zu den genannten Turnieren gesetzt und nominiert werden.

§ 5 Nominierungen zu Meisterschaften und Turnieren im Ausland

1. Bei diesen Veranstaltungen entscheiden exklusiv die zuständigen Bundestrainer in Rücksprache mit dem Präsidium. Der zuständige Bundestrainer ist verantwortlich für die Nominierung von Einzelstartern und die Aufstellung von Mannschaften.
2. Kadermitglieder können darauf keinen Einfluss nehmen. Einsprüche oder Beschwerden können formell über die Athletensprecher an die Bundestrainer und/oder das Präsidium gerichtet werden.
3. Wer ohne schriftliche Entschuldigung einer Meisterschaft oder einem Turnier im Ausland fernbleibt, muss mit Sanktionen bis zum Ausschluss aus dem Bundeskader rechnen. Auch für kurzfristige Absagen binnen 48 Stunden muss eine schriftliche (elektronische Post auch zulässig) Entschuldigung nachgereicht werden.
4. In wiederholten Fällen (Fernbleiben ohne Entschuldigung) kann der Ausschluss aus dem Bundeskader erfolgen. Diese Entscheidung wird dem Athleten schriftlich durch den zuständigen Bundestrainer über die Bundesgeschäftsstelle mitgeteilt. Eine Durchschrift dieser Mitteilung ergeht auch an den entsendenden Landesfachverband.
5. Bei selbstverschuldeter Nichtteilnahme (ohne Angabe von triftigen Gründen bei Reisen ins Ausland fernbleiben) an einer o.a. Veranstaltung gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Athleten.

§ 6 Kadertraining

1. Für die Durchführung des Kadertrainings sind die zuständigen Bundestrainer verantwortlich. Die Kadermitglieder sind verpflichtet an diesem Training teilzunehmen.
2. Bei dem Kadertraining gilt analog 6.3. dieser Kaderordnung.
3. An einem Kadertraining können nur über einen e.V. ordnungsgemäß gemeldete Mitglieder teilnehmen.
4. Ein Anspruch auf Teilnahme an Bundeskaderlehrgängen besteht nicht.

§ 7 Zuschüsse und Kostenersatz bei Fahrten

1. Die WAKO Deutschland e.V. unterstützt den Bundeskaderathleten im Rahmen seiner finanziellen, vertraglichen und sonstigen Möglichkeiten bei seiner Teilnahme an WAKO Deutschland e.V.-Maßnahmen und stattet ihn nach Möglichkeit für seine Kadereinsätze über einen Sponsor mit Sportbekleidung aus. Nominierten Bundeskaderathleten ist es nur, nach Absprache mit dem zuständigen Bundestrainer und dem Präsidium, gestattet an derselben Meisterschaft über den Bundeskader hinaus für ihren Heimatverein oder Landesverband zu starten.
2. Die genaue finanzielle Unterstützung ist abhängig von den verfügbaren Mitteln.
3. Eine Verpflichtung der Förderung seitens des Bundesverbandes besteht nicht.
4. Für bundesgeförderte Maßnahmen ist die Abrechnung innerhalb von 14 Tagen nach Maßnahmenende an die Geschäftsstelle und den Chef Bundestrainer zu schicken (Original an die Geschäftsstelle, Kopie per Mail an Chef-Bundestrainer). Die Abrechnung der Eigenbeteiligung wird anschließend von der Geschäftsstelle durchgeführt, Auszahlungen erfolgen erst nach vollständigem Vorliegen der original Belege.